



Deutsche Sondengänger Union
Axel York Thiel von Kracht
Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein

Wochenblatt Verlagsgruppe GmbH & Co. KG
Maybachstraße 8
84030 Landshut

22. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Veröffentlichung des Artikels „Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz - 49-Jähriger ging in Pfatter unerlaubt auf Schatzsuche“ von „Autor: pm / uh“, erschienen im „Wochenblatt Regensburg“ vom 19.05.2015, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die darin geschilderte rechtliche Situation in Bayern sowie Ihre Aussagen bezüglich Sondengängern entsprechen nicht der Wahrheit und sind frei erfunden. Somit sind die Voraussetzungen unseres Gegendarstellungsanspruches erfüllt. Wir bestehen auf die nachfolgende Gegendarstellung, die unverzüglich im „Wochenblatt Regensburg“ und allen Neben- oder Unterausgaben des Druckwerks, in denen dieser Artikel erschienen ist, veröffentlicht werden muss.

Gegendarstellung

zu der Veröffentlichung des Artikels „Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz - 49-Jähriger ging in Pfatter unerlaubt auf Schatzsuche“, erschienen im „Wochenblatt Regensburg“ vom 19.05.2015:

1. In dem vorgenannten Artikel ist in der Überschrift zu lesen: „49-Jähriger ging in Pfatter unerlaubt auf Schatzsuche.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union als Vereinigung deutscher Sondengänger zur Entkriminalisierung des Hobbys „Sondengehen“ fest:

Grundsätzlich ist ein Schatz laut § 984 BGB eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Grundsätzlich bedarf die Schatzsuche in Bayern keiner amtlichen Genehmigung. Die **Schatzsuche ist grundsätzlich erlaubt**. Lediglich das **Graben nach Bodendenkmälern** bedarf nach Artikel 7 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Bayern der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde.

2. Weiterhin wird behauptet: „Eine behördliche Erlaubnis wird an Privatpersonen und ohne Hintergrund eines Bauvorhabens generell nicht erteilt.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union als Vereinigung deutscher Sondengänger zur Entkriminalisierung des Hobbys „Sondengehen“ fest:

Grundsätzlich bedarf nur das **Graben nach Bodendenkmälern** einer behördlichen Erlaubnis, also für alle Grabungsaktivitäten **auf bekannten Bodendenkmälern**, die im „Bayernatlas Kartenviewer“ im Internet einzusehen sind. Dies bestätigt auch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 05.09.2007: „in allen **bekanntem Bodendenkmälern** sind Grabungserlaubnisse grundsätzlich nicht zu erteilen“.

3. In dem Artikel wird unterstellt: „Alle Bodeneingriffe, ungeachtet ihrer tatsächlichen Tiefe, auch im Zusammenhang mit einer Metallsondenbegehung, werden von der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Regensburg) als Ordnungswidrigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz verfolgt.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Wie unter 2. dargelegt, werden nur Bodeneingriffe in **bekanntem Bodendenkmälern** als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Alle Bodeneingriffe, ungeachtet ihrer tatsächlichen Tiefe, auch im Zusammenhang mit einer Metallsondenbegehung, werden abseits von bekannten Bodendenkmälern denkmalschutzrechtlich **nicht verfolgt** sondern sind **grundsätzlich völlig legal**.

4. In dem Artikel wird behauptet: „In der Regel stehen auch Straftaten im Raum, wie zum Beispiel Sachbeschädigung, Unterschlagung und eventuell bei einer Veräußerung des Gefundenen, im Falle eines „bösgläubigen Erwerbes“, auch der Straftatbestand der Hehlerei nach dem Strafgesetzbuch.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

In der Regel stehen **keine Straftaten** im Zusammenhang mit Sondengängern im Raum. Eine Sachbeschädigung kann auf einer unbewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche oder im Wald **nicht vorliegen**, wenn einzelne Löcher von 15cm Durchmesser und 15cm Tiefe gebuddelt und anschließend der vorherige Zustand wiederhergestellt wird. Auch eine Unterschlagung kann in der Regel **nicht begangen** werden, da der Finder grundsätzlich gemäß § 984 BGB die Hälfte des Eigentums am Fund erwirbt und die Eigentümer des Grundstückes in der Regel keinen Bedarf an ihrem hälftigen Eigentum an rostigen Nägeln, Coladosen, und einzelnen Patronenhülsen haben und dem Sondengänger das komplette Eigentum dankend überlassen. Auch die **Veräußerung des Gefundenen ist grundsätzlich jedermann erlaubt**.

Jedermann darf sein Eigentum frei veräußern, der Straftatbestand der Hehlerei ergibt sich hierbei grundsätzlich nicht.

5. In dem Artikel wird zum Schluss ausgeführt: „Geprüft wird von den Ermittlungsbehörden auch eventuell ein Betrug gemäß dem Strafgesetzbuch, da der Erwerber keinesfalls das auf den Grundstückseigentümer entfallende hälftige Miteigentum erwerben kann.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Wie auch unter 4. dargelegt, werden die Ermittlungsbehörden schnell zu der Erkenntnis gelangen, dass die Straftat „Betrug“ beim Sondengehen **grundsätzlich nicht vorliegen** kann, da nach § 263 StGB ein Irrtum erregt oder unterhalten werden muss und man die Sache vom Grundstückseigentümer bekommen haben muss. In der Regel erwirbt der Sondengänger das auf den Grundstückseigentümer entfallende hälftige Miteigentum an rostigen Nägeln, Coladosen, und einzelnen Patronenhülsen, da der Grundstückseigentümer hieran keinen Bedarf hat.

Bitte teilen sie uns umgehend mit, wann diese Gegendarstellung veröffentlicht wird. Ein Belegexemplar wollen Sie bitte an oben stehende Adresse senden.

Mit freundlichen Grüßen

Axel York Thiel von Kracht

Eppsteiner Str.15 61462 Königstein Tel.: 06174 930303 info@dso-online.de www.dso-online.de

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION